

Merkblatt
zur Schnittstellenbeschreibung für die Datenübernahme
von Insolvenzverwaltern
in gerichtliche Systeme

Version 01.000c

Länderspezifische Besonderheiten und Hinweise für die Gerichtssoftware **EUREKA-WINSOLVENZ** der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. **EUREKA-WINSOLVENZ** kann auch noch auf der Grundlage der vorherigen Schnittstellen Version 01.000a und 01.000b bedient werden.

1. Aufbau des gerichtlichen Aktenzeichens:

Abteilung (max. 4 Zeichen/alphanumerisch)
Leerzeichen
IK bzw. IN oder IE
Leerzeichen
Lfd. Nr.
Schrägstrich
Jahreszahl (2-stellig)
Leerzeichen
ggf. Zusatz (max. 6 Zeichen/alphanumerisch)

2. Die Absenderkennung im Anfangskennsatz (Satzkennzeichen 11) ist ohne Bedeutung.
3. Die Schlüsselvergabe der einzelnen Entitäten darf nicht zufällig sein, sondern muss entsprechend dem Gerichtssystem inkrementell (= n + 1) erfolgen (Sprünge sind zulässig). Die Schlüsselwerte dürfen jedoch nicht größer als 1.000.000 sein.
4. Die Einträge der Felder *Anmeldegläubiger* (Satzart 30, Feld 2) und *Nachranggläubiger* (Satzart 30, Feld 33) werden nicht übernommen, sondern im Gerichtssystem aus den übernommenen Forderungsdaten berechnet.
5. Einträge in dem Feld *Übertragungsweg* (Satzarten 30, 40, 50, 55, 70, 75) werden zwar übernommen aber nicht verwertet.
6. Für jeden Gläubiger bzw. Debitor muss über das Feld *Postempfang* angegeben werden, wer für diesen Gläubiger bzw. Debitor üblicherweise der Postempfänger ist. Dies kann entweder er selbst oder eine Person innerhalb der Vertreter- oder Mitgliederstruktur sein. Regelmäßig handelt es sich dabei nur um eine Person. Daneben muss für diese Person geregelt werden, auf welche Weise eine förmliche Zustellung erfolgen soll (Zustellungsurkunde oder Empfangsbekenntnis). Die Zustellart "Aufgabe zur Post" kann hier nicht geregelt werden. Üblicherweise erfolgt die Zustellung an einen Anwalt, einen Notar, einen Ge-

richtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Personen, bei der aufgrund ihres Berufes von einer hinreichenden Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Empfangsbekenntnis, an alle anderen Empfänger mit Zustellungsurkunde.

7. Sollen mehrere Forderungen eines Gläubigers auf einem Tabellenblatt erscheinen, so müssen die *Nr. des Anmeldegläubigers* (Satzart 20, Feld 3), der *Rang* (Satzart 20, Feld 5) und die *laufende Nummer* (Satzart 20, Feld 6) und das Anmeldedatum (Satzart 20, Feld 4) identisch sein.
8. Bei einer Gläubigermehrheit (Gläubigergemeinschaft oder Gesamtgläubigern), **nicht jedoch bei der BGB-Gesellschaft, die anders behandelt wird**, ist die Gläubigermehrheit selbst als Gläubiger unter einem Sammelbegriff aufzunehmen. Die einzelnen Mitglieder der Gläubigermehrheit und deren Vertreter sind mit den entsprechenden Unterstrukturen einzutragen. Bei der Gesamtgläubigerschaft ist bei der Gläubigermehrheit das Feld *Gesamtgläubiger* zu kennzeichnen. Im Tabellenauszug erscheinen die Mitglieder aufsteigend sortiert nach *Name*, *Vorname* und *Schlüsselwert* (Feld 2).

Az: 10 IN 34/19 Musterfirma XYZ GmbH

Gläubiger/in: Eheleute Hansen

Gläubiger I Gläubiger II Vertreter Mitglied I Mitglied II Mitgliedvertreter Forderung

Filter: Alle Gläubiger Sort.: Name Lfd.Nr.

G.-Zeichen

Anrede: Sonstige(w) Postempf.

Titel:

Name: Eheleute Hansen

Vorname:

Adr.- Zusatz:

Straße, HNr.:

PLZ, Ort:

Ortsteil (für Suche):

Postf. Plz, Bez., Nr.:

Land (volle Bez.):

Telefon 1: Fax:

Telefon 2: E-Mail:

Alt. Anschr.:

Gläubigermehrheit: Gl.-Gemeinschaft Gesamtgl.

Tabelle Nachrang Masse Absond. Aussond.

Datensatz: 2 von 5 Kein Filter Suchen

Eheleute Hansen

- 16.03.19/0-3: EUR A:5337.00, F:0.00, B:5337.00, R:0.00
- └ Mitglieder
 - └ Hansen, Hannelore
 - └ Bevollm.: Wagner, Ernst
 - └ Hansen, Klaus
 - └ Bevollm.: Klug, Renate

Rang: 0 Lfd.Nr./Name: Drucken...

Neuer Vertr. Neue Ford. Bearbeiten Auto-Bericht Suchen Aktualisieren Archivieren/Sperren Drucken... Formularansicht

9. Eine **BGB-Gesellschaft** wird nicht wie eine Gläubigermehrheit eingegeben. Hier werden die Gesellschafter wie Vertreter eingegeben, die Vertreterart lautet „Gesellschafter“ bzw. „Gesellschafterin“.
10. Eine Forderung (Satzart 20, Feld 2) darf nur eine Erklärung (Satzart 60, Feld 2, 3) haben (es gibt nur einen Prüfvermerk pro Forderung). Erklärungen mit Einträgen im Feld *Neuer Rang* (Satzart 60, Feld 4) werden nicht übernommen.
11. Durch die Schnittstelle bedingt werden die textuellen Prüfvermerke vom Gerichtssystem ausschließlich aus den Importdaten (Satzart 60, Felder 5-9) nach folgendem Schema generiert:

Wert in Feld	Von EUREKA-WINSOLVENZ erzeugter Prüfvermerk
6	Festgestellt. <i>(bei Feststellung in voller Höhe)</i> bzw. Festgestellt in Höhe von ... <i>(bei Teilbetrag)</i>
7	Festgestellt für den Ausfall (in Höhe von).
8	Festgestellt als aufschiebend bedingt (in Höhe von).
9	Festgestellt als auflösend bedingt (in Höhe von).

Die Summe aller Beträge in den Feldern 6-9 kann maximal die angemeldete Forderungshöhe (Summe der Felder 8, 10, 12 der Satzart 20) ergeben. Der Differenzbetrag zwischen dem angemeldeten und dem festgestellten Betrag der Forderung ist dann bestritten.

Folgende Prüfvermerke werden generiert:

- a) Vom/Von der Verwalter/in (Sachwalter/in) bestritten.
(Wert in den Feldern 6-9 ist jeweils 0,00; die Bezeichnung des Erklärenden hängt von der Einstellung im Gerichtssystem ab und kann durch den Datenimport nicht beeinflusst werden)

- b) Vom Verwalter (usw.) vorläufig bestritten.
(*Situation wie bei a) wenn zusätzlich im Feld 5 der Wert „1“ übergeben wird*)
- c) Rest vom Verwalter (usw.) bestritten.
(*Summe der Felder 6-9 ist kleiner als die Summe der Satzart 20, Felder 8, 10, 12*)
- d) Rest vom Verwalter (usw.) vorläufig bestritten.
(*wenn zusätzlich zu c) im Feld 5 der Wert „1“ übergeben wird*)

Die Übergabe von Prüfvermerken als Text(string) ist nicht möglich. In Ausnahmefällen erforderliche von diesen Standardvermerken abweichende Prüfvermerke müssen von Hand in das Gerichtssystem eingegeben werden.

12. „0.00-Forderungen“ sind zu vermeiden, da sich hieraus kein eindeutiger Prüfvermerk generieren lässt. Eine Filterung (Festgestellt/Bestritten) ist nicht mehr möglich. Das System reagiert auf den Import einer 0.00-Forderung mit einem Eintrag im Fehlerprotokoll. Sollte der Import dennoch durchgeführt werden, wird ein Prüfvermerk vom System generiert, der auf die Problematik hinweist. Alle diese Forderungen müssen dann von Hand nachbearbeitet werden.

```
3. Überprüfung der referentiellen Integrität
ok
-----
4. Generierbarkeit des Prüfungsvermerks
Zeile 7, Satzzeichen 60 (Erklärung des Verwalters), Felder 5 bis 9: Achtung: Prüfungsvermerk nicht
generierbar wegen 0,00-Forderung!
60;1;1;;0.00;0.00;0.00;0.00
-----
5. Überschreitung des Feststellungsbetrags
```

The screenshot shows a software interface for managing legal claims. On the left, a list of entries for 'Weber, Walter' is displayed, with the first entry being dated 24.01.19/0-1. The main panel shows a table with columns: Festgestellt, Festgest. Ausfall, Festgest. aufsch., Festgest. auflös., and Festgest. gesamt. All values are 0,00. A note below the table states: 'Prüfungsvermerk: Autotext ... Achtung: Prüfungsvermerk nicht generierbar wegen 0,00-Forderung!'. At the bottom, there is a 'Ergebnis:' section with three rows: Festgestellt (0,00 EUR), Rücknahme (0,00 EUR), and Bestritten (0,00 EUR).

- 13. Geprüfte Forderungen werden nach dem Prüfungstermin vom Gericht mit einer Sperre versehen. Dadurch werden diese Forderungen und die dazugehörigen Gläubiger bei einem weiteren Import nicht überschrieben.
- 14. Enthält das Feld **weitere Anschrift** (Satzart 30, Feld 19) einen Eintrag, so wird dieser **auf dem Tabellenblatt an Stelle** der postalischen Anschrift (Felder 9-18) ausgegeben. Ein Eintrag in diesem Feld soll die „saubere“ Anschrift **ohne** etwaige, für die postalische Erreichbarkeit durchaus sinnvolle aber für die Bestimmbarkeit des Gläubigers in der Tabelle unnötige Zusätze (wie z. B. „z. Hd. Herrn XY, Rechtsabteilung) enthalten und ist auch nur in solchen Fällen erforderlich. Erfolgt

in Feld 19 kein Eintrag, so wird die postalische Anschrift auch für das Tabellenblatt verwendet.

Gleichermaßen gilt für die entsprechenden Felder der Satzarten 40, 50 und 55.

15. Enthält das Feld *Handelnd unter* (Satzarten 30 und 40, jeweils Feld 30) einen Eintrag, so wird dieser **auf dem Tabellenblatt** nach der Anschrift ausgegeben.

16. Für nicht von Beginn an in Euro geführte Verfahren ist Folgendes vor einer Datenübergabe zum Gericht zu beachten:

- a) Vor dem Stichtag 01.01.2002 in „DM“ vorgenommene Prüfungen sowie deren zugehörige Forderungsanmeldungen sind in „DM“ beizubehalten, um die Tabellenauszüge in der ursprünglichen Fassung erstellen zu können.
- b) Nach dem Stichtag vorgenommene Forderungsanmeldungen sowie Prüfungen und Berichtigungen müssen jedoch auf EURO lauten.
- c) Forderungen, die zwar vor dem Stichtag in „DM“ erfasst wurden, aber erst 2002 geprüft werden, sind zusammen mit den zugehörigen Erklärungen in EURO umzurechnen, da gemäß der Import-Schnittstelle und zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen die Währung der Prüfung an die Währung der Anmeldung gebunden ist.

17. Negative Beträge, die z. B. auf Grund von Eingabe- oder Berechnungsfehlern übergeben werden könnten, werden nicht übernommen.

18. In Abhängigkeit von der gewählten Vertreterart erfolgt eine unterschiedliche Bezeichnung des Vertreters in Tabellenauszügen und Textprodukten. Grundsätzlich werden allen Vertretern die Worte „vertreten durch:“ vorangestellt. Ausgenommen ist die Vertreterart „Verfahrensbevollmächtigte/Verfahrensbevollmächtigter“ (hier: „Verfahrensbevollmächtigte/r:“).

19. In EUREKA-WINSOLVENZ können die Daten eines Verfahrens in ein anderes Verfahren übertragen werden. Für den Import der noch ungeprüften Forderungen in das andere Verfahren ist es erforderlich, dass der Anfangskennsatz der Importdatei das **neue gerichtliche Aktenzeichen** enthält. (Beispiel: In einem eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren (Registerzeichen IK) verstirbt der Schuldner. Das Verfahren wird als Nachlassinsolvenzverfahren unter dem Registerzeichen IN erfasst.).

Stand: November 2024

Fachgruppe EUREKA-WINSOLVENZ